



Wichtige Fragen:

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Für den Indoor-Sport müssen auch Kinder, bei einer Inzidenz über 35, einen Testnachweis bringen. Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen. Der durchgeführte Schnelltest in der Schule wird für den Vereinsbetrieb anerkannt. ~~Während der Ferienzeit muss jedoch auch für Schüler ein PCR/POC oder Schnelltest durchgeführt werden.~~ Laut dem Bayerischen Gesundheitsministerium vom 23.08.2021 entfällt die Testpflicht für Schüler während der Ferien. Weitere Infos unter Punkt: • Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein, weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3-G-Regelung befreit.

D.h., es dürfen auf einem Sportplatz / in der Halle gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren?

Ja, das ist möglich! Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind.

Die Einhaltung des Mindestabstands allein zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend. Die Flächen müssen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sein (z. B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.)

Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Ja, der Übungsleiter kann Hilfestellungen geben. Sie sollten jedoch auf das zwingend notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?

Ja, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten. Auch für Erziehungsberechtigten gilt in diesem Falle die 3G-Regel mit Nachweispflicht.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen, die nicht die 3G-Regel erfüllen.
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen. Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Hygieneverordnung des TSV Inningen e.V

Stand V9.2 06.09.2021 / TR / Änderungen grün markiert



Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes), ~~Geimpfte und Genesene~~.

Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht mehr. In geschlossenen Räumen bleibt die Maskenpflicht bestehen. Während des Sports besteht keine Maskenpflicht. Bitte achten Sie bei Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage zusätzlich darauf, dass es zu keinen Warteschlangen kommen kann.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen, für Kinder zwischen 6-14 Jahren genügt eine einfache Mund-Nasenbedeckung (OP-Maske, Stoffmaske...).

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 - 5 Minuten alle 20 Minuten) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Müssen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden. Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch – wenn möglich – weiterhin empfohlen.

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit. Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung/Genesung nachweisen?

Informationen hierzu finden Sie unter: Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021.

Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Informationen hierzu finden Sie unter: Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Ja, alle anwesenden Personen müssen die 3G-Regel erfüllen.

Informationen hierzu finden Sie unter: Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Ja, auch hier besteht eine Testpflicht.

Informationen hierzu finden Sie unter: Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021.

Hygieneverordnung des TSV Inningen e.V

Stand V9.2 06.09.2021 / TR / Änderungen grün markiert



Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht beim Selbsttest zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort und unter Aufsicht zu erfolgen. Informationen hierzu finden Sie unter: Teil 1 / Punkt 14 3G Regel ab dem 23.08.2021.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest in der Schule wird für den Verein anerkannt. Schüler müssen keinen erneuten Selbsttest vor dem Training vorweisen. Auch während der Ferien ist für Schüler kein Selbsttest notwendig. Der Selbsttest wird jedoch nicht vom Verein gestellt und kann dort auch nicht erworben werden.

Ob Selbsttests vom Arbeitsplatz akzeptiert werden können ist derzeit noch nicht klar. So bald eine verbindliche Regelung existiert werden wir Sie hier ergänzend eintragen.